



KT-Drucks. Nr. 218/2015

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Amtsleiter

Michael Rak

Telefon 0711-667 37500

Telefax 0711 667 37509

m.rak@lrabb.de

12.11.2015

**Beantwortung der Anfrage
des Kreisrats Wilfried Dölker
der Kreistagsfraktion der Freien Wähler
vom 27.10.15**

**Wirtschaftlichkeitsbetrachtung: Fremd-/Eigenleistung Befundscheine
und externe Aufträge im versorgungsärztlichen Dienst**

Anfrage

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (make or buy): Fremd-/Eigenleistung der Befundscheine und externen Aufträge im versorgungsärztlichen Dienst im Schwerbehindertenstatusverfahren.

Beantwortung

1. Vorbemerkungen

a.) Das Versorgungsamt stellt im Schwerbehindertenstatusverfahren fest, in welchem Umfang bei den Antragstellern eine Behinderung vorliegt. Durch diese Feststellung können die Betroffenen in verschiedenen Bereichen Vergüns-

tigungen (Fachbegriff: Nachteilsausgleiche) geltend machen. Um die Feststellung treffen zu können, holt das Versorgungsamt zuerst Informationen bei den behandelnden Ärzten, Kliniken und Gesundheitseinrichtungen ein.

Sobald die Unterlagen vollständig sind, erstellen Ärzte das erforderliche Aktengutachten auf der Grundlage der bundesweit gültigen Versorgungsmedizin-Verordnung. Bei den meisten Antragsverfahren sind dies externe Ärzte. Ausnahmsweise, bei Erstanträgen von Berufstätigen, bei denen verkürzte Bearbeitungszeiten gelten, erstellen Ärzte des Versorgungsamtes diese Aktengutachten.

b.) Als „Befundschein“ wird ein ärztliches Dokument bezeichnet, welches Auskunft über den Gesundheitszustand des Antragstellers gibt. Dieser Befundschein wird vom behandelnden Haus- oder Facharzt erstellt. Der darin enthaltene ärztliche Befund soll eine versorgungsärztliche Untersuchung ersetzen, und somit eine Stellungnahme nach Aktenlage (= Aktengutachten) ermöglichen. Ersatzweise können bereits vorhandene medizinische Unterlagen (z.B. Krankenhausberichte) angefordert werden, sofern sie einen entsprechenden ärztlichen Befund enthalten.

c.) Im Kreishaushalt sind für 2016 eingestellt unter Titel 44310070 Sachverständigen- und Gerichtskosten insgesamt 823.000 Euro, davon für das Produkt SchwbR P371001 insgesamt 710.000 Euro. Aufgrund der Entwicklung der Vorjahre und der neueren Festlegungen (Mehrwertsteuerpflicht bei Gerichtskosten) sind in 2016 vorzusehen

710.000	Euro	gesamt, davon:
378.500	Euro	für 17.500 Befundscheine je ca. 21,63 Euro ¹
175.500	Euro	für 13.500 Aktengutachten je ca. 13 Euro ²
10.000	Euro	für 85 Untersuchungsgutachten mit je ca. 126 Euro
145.000	Euro	für Gerichtskosten
1.000	Euro	für Sonstiges (z.B. Übersetzungen).

2. Befundscheinverfahren ersetzen, sämtlicher Befunde intern erstellen?

Eine interne Erstellung sämtlicher benötigten Befunde ist aus mehreren Gründen ausgeschlossen:

Alle Antragsteller müssten amtsintern untersucht werden. Also wären weit über 22.000 versorgungsärztliche Begutachtungen (= Untersuchungen) pro Jahr durchzuführen. Hierfür wäre eine Vielzahl von Ärzten verschiedenster Fachrichtungen und Spezialisten notwendig, die zudem über eine breit gefächerte apparative Ausstattung verfügen müssten, wie Labore, Röntgen- und Ultraschallgeräte, Lungenfunktionsmessgerät, EKG, Zahnarztstuhl, Akustikmessplätze, Augenuntersuchungsgeräte, usw., usw., nebst entsprechender räumliche Ausstattung mit mehreren Untersuchungszimmern für täglich bis zu 150 Kunden, Röntgensicherheitsräume, usw.. Dies erscheint nicht darstellbar.

¹ Gebühr ist gesetzlich geregelt (Nr. 200 der Anlage zu § 10 Abs. 1 Justiz- und Entschädigungsgesetz)

² Honorare sind vereinbart und im Wesentlichen seit 1987 nicht mehr angepasst. Andere Landkreise haben seit der Verwaltungsstrukturreform teilweise eine Dynamisierung vorgenommen.

Zudem benötigt häufig auch ein fachärztlicher Gutachter im Vorfeld Informationen von den behandelnden Ärzten, um sich ein umfassendes Bild von bisheriger Diagnostik, Therapie und Krankengeschichte machen zu können. Es könnte also nur in wenigen Fällen gänzlich auf externe Sachaufklärung verzichtet werden.

3. Aktengutachten alle nur intern erstellen?

Pro Vollzeitäquivalent (=VZÄ) Arzt ist von einer Erledigung von maximal 4.500 Aktengutachten/Jahr (nach aktuellem Pensenschlüssel, und entsprechend Mittelfeld des früheren Vergleichsrings) auszugehen, so dass rechnerisch für 13.500 Aktengutachten im Jahre 2016 weitere 3,0 Arztstellen im Stellenplan des Landkreises neu aufzunehmen wären.

Aktuell ist für eine neue Stelle Arzt (VZÄ 1,0 in EG14, Stufe 3) von einem Aufwand/Jahr in Höhe von 89.500 Euro, zuzüglich Sachkosten von 9.700 Euro, zuzüglich 20 % Gemeinkosten auszugehen - bei 3,0 neuen Stellen also insgesamt von $3,0 \times \text{ca. } 116.600 \text{ Euro} = \text{ca. } 349.800 \text{ Euro}$.

Synergieeffekte bei vollständig eigener Erstellung aller Aktengutachten sind zwar möglich, da die Qualität interner Gutachten im Durchschnitt deutlich besser ist. Daher könnten die derzeit für die Überprüfung und Korrektur externer Stellungnahmen aufgewendet Stellenanteile von ca. 0,25 VZÄ entfallen. Überprüfungen externer Stellungnahmen werden in der Regel durch Rückfrage der Mitarbeiter veranlasst, also könnte man an anderer Stelle mit einer gewissen Entlastung rechnen. Qualitativ höherwertige Gutachten führen zu einer Absenkung berechtigter Widersprüche und damit ebenfalls zur Entlastung und ggf. zu Reduzierung außergerichtlicher Kosten.

All dies bewirkt jedoch in der Summe allenfalls eine Aufwandreduzierung in einer Größenordnung von maximal 75.000 Euro.

4. Fazit make or buy

Das Befundscheinverfahren ersetzen und sämtlicher Befunde intern zu erstellen ist nicht darstellbar. Die vollständig eigene Erstellung aller Aktengutachten mit eigenen Ärzten erzeugt einen Aufwand von mindestens 275.000 € bei Einsparung von ca. 175.500 Euro im Jahr und erscheint daher nicht wirtschaftlicher.

Hinweis: Erst wenn sich die derzeit eher geringe Vergütung für externe Aktengutachten sehr stark verändert, ist eine erneute Betrachtung sinnvoll.



Roland Bernhard